

Vorschlag für die zukünftige Finanzierung im Bereich der Sonderpädagogik

Bericht für eine Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage / Auftrag	4
2 Vorgehen	5
3 Begriffe	6
4 Analyse der heutigen Situation	7
4.1 Rechtliche Grundlagen	7
4.2 Mögliche Fälle für die stationäre und teilstationäre Unterbringung.....	8
4.3 Finanzierung.....	9
4.4 Beteiligung der Eltern an den Kosten von Fremdplatzierungen.....	10
4.4.1 Fremdplatzierung als sonderpädagogische Massnahme	10
4.4.2 Fremdplatzierung als Massnahme des Kindesschutzes	10
4.5 Finanzierung: Wertung und sich stellende Fragen.....	11
4.6 Fazit.....	13
5 Zukünftige Finanzierung	15
5.1 Rahmenbedingungen	15
5.2 Diskutierte Lösungsansätze	15
5.3 Lösungsvorschlag für die zukünftige Finanzierung	17
5.4 Weitere Überlegungen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich	20
6 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen	22

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Übersicht über mögliche Fälle für die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in stationären oder teilstationären Anstalten	8
Abbildung 2	Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots heute	9
Abbildung 3	Finanzierung - Fälle und sich stellende Fragen.....	13
Abbildung 4	Schema des Lösungsvorschlages für die neue Finanzierung	18
Tabelle 1	Lösungsvarianten und Wertung bezüglich der Rahmenbedingungen.....	15
Tabelle 2	Resultat der Berechnungen für das Jahr 2013 (alle Angaben in Franken)	19
Tabelle 3	Provisorisches Resultat der Berechnungen für das Jahr 2014 (alle Angaben in Franken)....	20

Zusammenfassung

Landrat Toni Epp, Silenen, reichte am 23. Oktober 2013 eine Motion „zu Anpassung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri“ ein. Der Landrat erklärte die Motion am 19. Februar 2014 für erheblich.

Ausgangspunkt für die Motion von Landrat Toni Epp ist der Umstand, dass mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes per 1. Januar 2013 die Gemeinden die vollen Kosten für eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen zu tragen haben, wenn diese nicht aufgrund einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) erfolgt. Zuvor beteiligte sich der Kanton mit 50 Prozent an den Kosten. Mit der Motion wurde der Regierungsrat ersucht, Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri so anzupassen, dass der Kanton in jedem Fall 50 Prozent der Kosten aus den angeordneten sonderpädagogischen Massnahmen übernimmt.

Am 2. April 2014 beschloss der Erziehungsrat den Projektauftrag „Überprüfung des Ablaufs und der Finanzierung im Bereich der Sonderpädagogik“. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) setzte am 22. Mai 2014 eine Projektgruppe ein. Die Projektgruppe erarbeitete einen Bericht zuhanden des Erziehungsrats. Der vorliegende Bericht baut im Wesentlichen auf dem Bericht der Projektgruppe auf. Der Bericht wurde aufgrund der Diskussionen in der Steuergruppe und im Erziehungsrat ergänzt.

Analysiert man die bestehenden Probleme, so zeigt es sich, dass sich diese nicht einfach damit lösen lassen, den Zustand vor dem 1. Januar 2013 wieder herzustellen. Es wird folgende neue Finanzierung vorgeschlagen:

- Der Kanton finanziert wie bisher das gesamte sonderpädagogische Angebot, welches heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung, Transport, integrative Sonderschulung in der Regelklasse, ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen, Sonderschulen und Heime umfasst.
- Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten einer Einweisung in ein Heim mit einem fixen Beitrag pro Fall und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen „Invaliditätsfall“ oder einen „Nicht-Invaliditätsfall“ handelt. Dieser ist gegenüber heute erhöht, damit sich die Finanzierungsanteile zwischen Kanton und Gemeinden nicht grundsätzlich verschieben.
- Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Sonderschule Uri ebenfalls mit einem fixen Beitrag pro Fall. Dieser ist gegenüber dem fixen Beitrag bei Einweisung in ein Heim reduziert.
- Die Gemeinden beteiligen sich neu an den Zusatzkosten der integrativen Sonderschulung, indem sie die Sozialleistungen der eingesetzten Personen selber tragen. Dies entspricht in etwa einem Anteil von rund 20 Prozent der Zusatzkosten, welche bei der Integrativen Sonderschulung bestehen.

1 Ausgangslage / Auftrag

Motion Toni Epp Am 23. Oktober 2013 hat Landrat Toni Epp, Silenen, eine Motion zu Anpassung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri eingereicht. Ausgangspunkt für die von Landrat Toni Epp, Silenen, eingereichte Motion war eine Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611), die im Zusammenhang mit der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom Landrat am 22. Juni 2011 mit Inkraftsetzung auf 1. Januar 2013 beschlossen wurde.

Ab 1. Januar 2013 haben die Gemeinden die Kosten für eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen voll selber zu finanzieren, wenn diese nicht aufgrund einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) erfolgt. Zuvor beteiligte sich der Kanton mit 50 Prozent an den Kosten. Mit der Motion wurde der Regierungsrat ersucht, Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri so anzupassen, dass der Kanton in jedem Fall 50 Prozent der Kosten aus den angeordneten sonderpädagogischen Massnahmen übernimmt.

Der Landrat erklärte die Motion am 19. Februar 2014 als erheblich.

Schwierigkeiten Für den Bereich teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen von Schülerinnen und Schülern gilt für die Kostenbeteiligung der Gemeinden heute folgende Regelung:

1. Bei Fällen, die auf eine Invalidität zurückzuführen sind, haben sich die Gemeinden im Umfang der so genannten Standardkosten¹ zu beteiligen.
2. Bei Fällen, die nicht auf eine Invalidität zurückzuführen sind, haben sie die vollen Kosten zu tragen.

Diese Unterscheidung führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten.

Auftrag Der Erziehungsrat beschloss am 2. April 2014 den Projektauftrag „Überprüfung des Ablaufes und der Finanzierung im Bereich der Sonderpädagogik“. Mit dem Projekt soll ein Bericht erarbeitet werden, welcher folgende Punkte beinhaltet:

- eine Analyse der Situation heute
- Vorschläge, wie die Finanzierung der Sonderpädagogik zukünftig unter Berücksichtigung der Motion geregelt werden könnte
- ein Vorschlag für die Gestaltung der Abläufe

Der vorliegende Bericht analysiert die heutige Finanzierung und macht einen Vorschlag, wie diese neu geregelt werden soll. Die Überprüfung der Abläufe ist zurzeit noch im Gange.

¹ Für die Auszahlung im Jahr 2015 gelten folgende Werte: Kindergarten 12'150 Franken, Primarstufe 15'288 Franken und Oberstufe 19'696 Franken.

2 Vorgehen

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) setzte mit Beschluss vom 22. Mai 2014 folgende Projektgruppe ein:

- Peter Horat, Direktionssekretär BKD (Leitung)
- Beat Spitzer, Vorsteher Amt für Volksschulen (Sachbearbeitung)
- Hugo Bossert, Geschäftsleiter stiftung papilio
- Madeleine Danioth, Heilpädagogin Altdorf
- Werner Danioth, Vorsteher Amt für Soziales
- Agnes Dittli, Vertretung VSL Uri, Schulleiterin Erstfeld
- Barbara Eastwood, Präsidentin KESB
- Ursi Epp-Gisler, Vizepräsidentin Schulrat Silenen
- Ruedi Indergand, Kreisschulrat Urner Oberland
- Stefan Jauch, Leiter Berufsbeistandschaft Uri

Die Projektgruppe traf sich zu drei Sitzungen:

1. Sitzung: Besprechen des Auftrags und Analyse der Situation
2. Sitzung: Diskussion von Finanzierungsvarianten, Aufbau des Berichts
3. Sitzung: Besprechen des Berichts über die zukünftige Finanzierung

Weiter setzte die BKD mit Beschluss vom 22. Mai 2014 folgende Steuergruppe ein:

- Beat Jörg, Regierungsrat (Leitung)
- Silvia Lussmann, Erziehungsrätin
- Cordelia Dal Farra, Sozialvorsteherin, Altdorf
- Markus Frösch, Gemeindepräsident, Bürglen
- Peter Horat, Direktionssekretär BKD, Projektleiter, beratend
- Beat Spitzer, Vorsteher Amt für Volksschulen (beratend)

Die Steuergruppe traf sich zu einer Sitzung, bei welcher der Bericht der Projektgruppe diskutiert und mit Anträgen zuhanden des Erziehungsrats verabschiedet wurde. Die Anträge der Steuergruppe sind im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

3 Begriffe

Standardkosten Die Gemeinden müssen sich an den Kosten beteiligen, wenn Schülerinnen und Schüler eine Sonderschule besuchen oder stationär oder teilstationär in Heimen untergebracht sind. Unter Standardkosten werden die durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler (indexiert) der Urner Volksschule verstanden. Dabei handelt es sich, wie gesagt, um einen Durchschnitt. Die Standardkosten bilden nicht die Kosten ab, welche eine bestimmte Schülerin oder ein bestimmter Schüler verursacht. Der Kanton stellt den betroffenen Schulen Rechnung.

Stationäre Unterbringung Wenn Schülerinnen und Schüler in Institutionen mit Übernachtung (Internat) untergebracht sind, spricht man von einer stationären Unterbringung. Je nach Institution und Situation des betreffenden Kindes, verbringen die Kinder und Jugendlichen die Wochenenden zuhause oder verbringen auch die Wochenenden in der entsprechenden Institution.

Teilstationäre Unterbringung Wenn Schülerinnen und Schüler in einer Institution ohne Übernachtung (Externat) beschult und betreut werden, spricht man von einer teilstationären Unterbringung. Solche Institutionen bieten ihre Dienste in Tagesstrukturen (inkl. Verpflegung) an.

IVSE Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ist eine Vereinbarung, welche die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons regelt.

Zu den sozialen Einrichtungen gehören stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Bereich A), Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen (Bereich B), stationäre Angebote im Suchtbereich (Bereich C) und Einrichtungen der externen Sonderschulung (Bereich D). Jeder Vereinbarungskanton kann einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten. Er bezeichnet die Einrichtungen auf seinem Gebiet, die der IVSE unterstellt sind.

Der Kanton Uri ist seit 1. Januar 2006 Vereinbarungskanton in den Bereichen A, B, D.

Sonderpädagogisches Angebot Gemäss Artikel 3 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611) gehören folgende Massnahmen dazu:

- a) die heilpädagogische Früherziehung;
- b) die Logopädie;
- c) die Psychomotoriktherapie;
- d) die Beratung;
- e) ergänzende individuelle Massnahmen bei der Schulung in der Regelklasse;
- f) den Sonderschulunterricht in Sonderschulen;
- g) die teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Heimen;
- h) die Organisation des Transports.

4 Analyse der heutigen Situation

4.1 Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz Rechtliche Grundlage für die Einweisung von Schülerinnen und Schülern in eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung bilden auf Ebene des Schulgesetzes (RB 10.1111) folgende Artikel:

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Schulgesetzes (RB 10.1111) erhalten Kinder, die in ihrem Verhalten beeinträchtigt sind und deswegen in der obligatorischen Volksschule nicht unterrichtet werden können, in Sonderschulen und Heimen eine angemessene Pflege, Erziehung und Ausbildung.

Gemäss Artikel 27 des Schulgesetzes hat der Schulrat geeignete Massnahmen anzuordnen, wenn sich bei Schülerinnen und Schülern körperliche, geistige oder psychische Defizite zeigen, sodass sie an der Volksschule nicht genügend gefördert werden können.

Schliesslich kann eine Schülerin oder ein Schüler auch als Disziplinar-massnahme von einer Schule ausgeschlossen werden. Dabei gilt gemäss Artikel 51 Absatz 3 des Schulgesetzes, dass ein solcher Ausschluss mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden ist.

Bundesverfassung Die Kantone haben am 1. Januar 2008 die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen übernommen. Sie erfüllen dadurch den Artikel 62 Absatz 3 der Bundesverfassung: „Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr.“

Artikel 20 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) hält fest, dass die Kantone dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

*Konkordat
Sonderpädagogik* Das Urner Volk hat am 28. November 2010 dem Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik zugestimmt.

Die Übernahme der rechtlichen, finanziellen und fachlichen Verantwortung für die Sonderpädagogik hatte die Schaffung von folgenden neuen Erlassen zur Folge.

- Der Landrat hat am 24. September 2007 die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri mit Inkraftsetzung auf den 1.1.2008 verabschiedet (RB 10.1611).
- Der Regierungsrat hat ein Reglement über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten im Bereich des sonderpädagogischen Angebots mit Inkraftsetzung auf den 1.1.2008 verabschiedet (RB 10.1615).

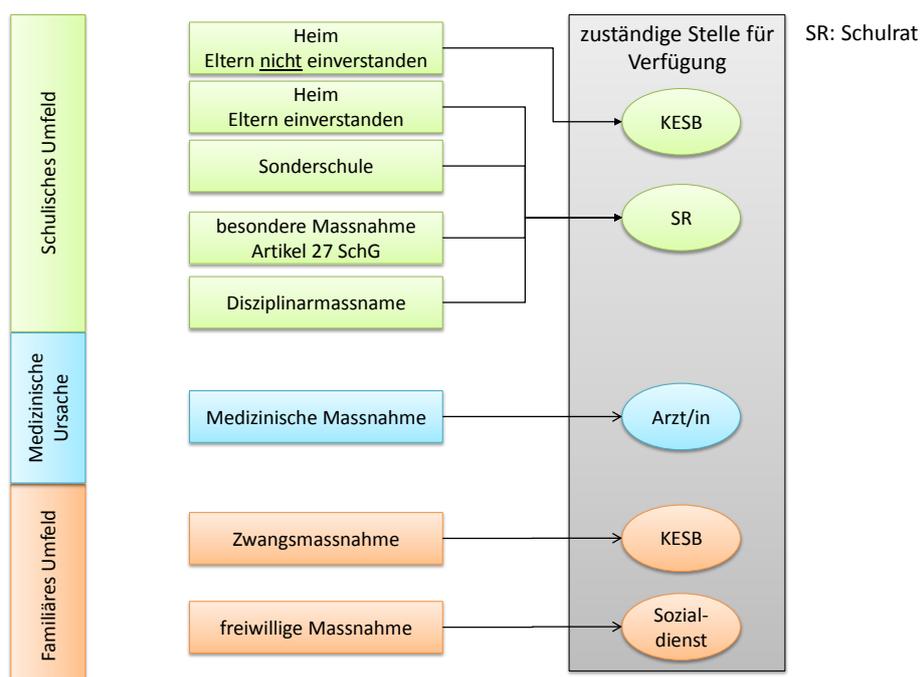
- Der Regierungsrat hat ein Reglement über die Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots auf den 1. Januar 2009 erlassen (RB 10.1617).
- Der Erziehungsrat hat, gestützt auf die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot, am 1. Dezember 2010 die überarbeiteten Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren verabschiedet. Sie traten auf den 1. August 2011 in Kraft.
- Ebenfalls am 1. Dezember 2010 beschloss der Erziehungsrat das Konzept Sonderpädagogik.
- Der Regierungsrat und der Erziehungsrat haben in Artikel 9 des Reglements über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR, RB 10.1224) die Abgeltung für den Aufwand für Koordination und Absprachen bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit dem Status integrative Sonderschulung (IS) festgelegt.

Kindesschutzrecht Das materielle Kindesschutzrecht erfuhr durch die am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Neuerungen keine Veränderung. Dies betrifft insbesondere den Katalog der Kindesschutzmassnahmen gemäss den Artikel 307 - 312 ZGB. Änderungen ergaben sich bei den Zuständigkeiten und vor allem beim Verfahren. War bisher die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zuständig zur Entziehung der elterlichen Sorge gegen den Willen der Eltern, so ist neu die Kindesschutzbehörde für alle Entscheide zuständig.

4.2 Mögliche Fälle für die stationäre und teilstationäre Unterbringung

Die nachstehende Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die möglichen Fälle für die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in ein Heim oder bspw. eine Sonderschule. Die Abbildung hält auch die Zuständigkeit für die Einweisung fest.

Abbildung 1 Übersicht über mögliche Fälle für die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in stationären oder teilstationären Anstalten

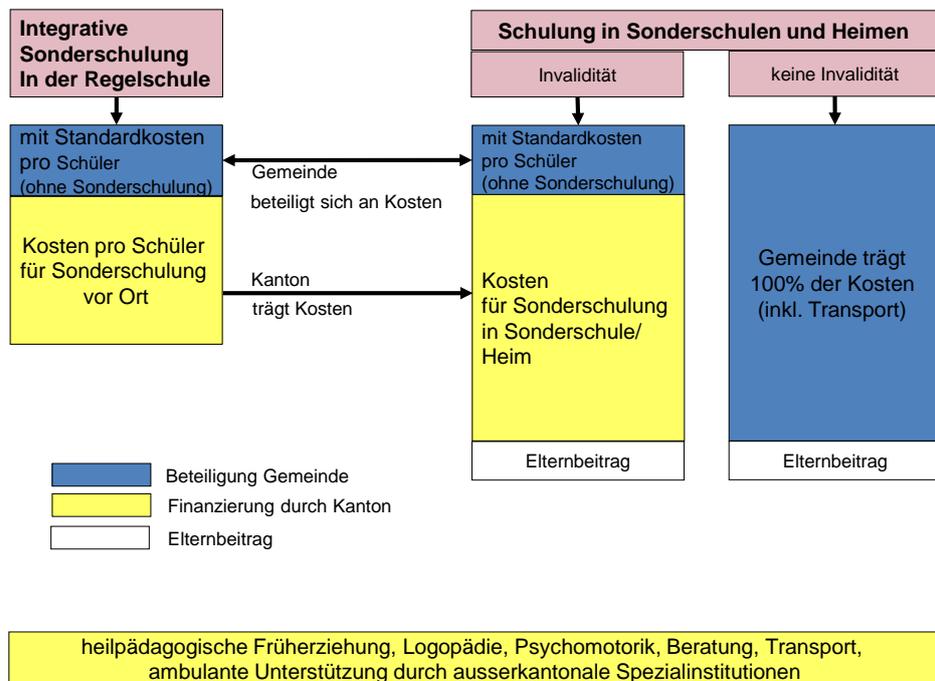


Die Einweisung in ein Heim stellt einen starken Eingriff in die Elternrechte dar. Der Schulrat kann die Einweisung in ein Heim nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten verfügen. Erweist es sich aus schulischer Sicht als notwendig, eine Schülerin oder einen Schüler in ein Heim einzuweisen und sind die Erziehungsberechtigten damit nicht einverstanden, muss die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine entsprechende Verfügung treffen.

4.3 Finanzierung

Gemäss Artikel 13 Absatz 1 Schulgesetz führt oder unterstützt der Kanton Sonderschulen und Heime. Er kann die Gemeinden zu angemessenen Leistungen beiziehen. Die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots ist in den Artikeln 9 bis 11 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611) geregelt (Abbildung 2):

Abbildung 2 Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots heute



Im Zuge der Umsetzung der NFA finanziert der Kanton das gesamte sonderpädagogische Angebot, welches heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung, Transport, integrative Sonderschulung in der Regelklasse, ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen, Sonderschulen und Heime umfasst.

Bei der Schulung in Sonderschulen und Heimen aufgrund einer geistigen oder mehrfachen Behinderung müssen sich die Gemeinden mit den Standardkosten² beteiligen. Die Eltern entrichten einen fixen Beitrag an die Kosten der Verpflegung und Betreuung.

² Unter Standardkosten werden die durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler (indexiert) verstanden, welche diese den Gemeinden verursachen.

Bei einer Unterbringung in Sonderschulen und Heimen aufgrund einer Verhaltensbehinderung, die nicht aufgrund einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³ angeordnet wird, müssen die Gemeinden 100 % der Kosten tragen. Die Gemeinden erhalten die Schülerpauschale auch bei einer Sonderschulung in Sonderschulen oder Heimen.

4.4 Beteiligung der Eltern an den Kosten von Fremdplatzierungen

4.4.1 Fremdplatzierung als sonderpädagogische Massnahme

Der Besuch der Volksschule ist unentgeltlich (Artikel 19 BV, Artikel 62 Absatz 2 BV). Die Formen der Sonderschulung sind dabei eingeschlossen. Die Eltern können an den Kosten der Verpflegung beteiligt werden, da sie sich Ausgaben ersparen. Ein Verstoß gegen Artikel 62 Absatz 2 BV liegt deswegen nicht vor (Plotke, 2003, Schweizerisches Schulrecht, Seite 233).

Ganz allgemein lässt sich feststellen, dass Beiträge der Erziehungsberechtigten an das Kostgeld für auswärtige Verpflegung und/oder die Unterbringung in der Sonderschulung mit dem Gebot des unentgeltlichen Primarschulunterrichts vereinbar sind.

4.4.2 Fremdplatzierung als Massnahme des Kindesschutzes⁴

*Fremdplatzierung in
einer Nicht-IVSE
Einrichtung*

„Die Fremdplatzierung eines Kindes nach Artikel 310 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) stellt eine Massnahme des Kindesschutzes dar. Gemäss Artikel 276 Absatz 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt ihres Kindes, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen, aufzukommen. In erster Linie sind deshalb die Eltern verpflichtet, die Kosten der Fremdplatzierung ihres Kindes zu bezahlen.

Können weder die Eltern noch das Kind noch unterstützungspflichtige Verwandte die Kosten einer Kindesschutzmassnahme tragen, hat jene Gemeinde den fehlenden Betrag zu bezahlen, welche für die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) zuständig ist (Art. 18 Abs. 2 Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts [EG/KESR, RB 9.2113]). Die interkantonale Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1).

Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt eines Kindes auf, so geht dessen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (sog. Legalzession; Art. 289 Abs. 2 ZGB). Die Gemeinde kann in diesen Fällen die geleisteten Unterhaltszahlungen von den Eltern zurückfordern. Ihren Rückerstattungsanspruch kann die Gemeinde aber nicht mittels Verfügung nach Artikel 35 Absatz 1 Sozialhilfegesetz geltend machen. Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern ist nämlich zivilrechtlicher Natur und bleibt dies auch dann, wenn er nach Artikel 289 Absatz 2 ZGB auf die Gemeinde übergeht (Urteil des Bundesgerichts

³ SR 830.1

⁴ Gutachten des Rechtsdienstes Uri zur Kostenbeteiligung von Eltern im Falle einer Fremdplatzierung

vom 23. September 2009, 8C_501/2009, Erw. 4.2 mit Hinweisen). Die Gemeinde muss ihren Anspruch gegenüber den Eltern deshalb auf dem zivilrechtlichen (Klage-) Weg geltend machen.

Fremdplatzierung in einer IVSE Einrichtung

Die Leistungsabteilungen der IVSE-Einrichtungen haben nach Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich nicht Sozialhilfe-, sondern Subventionscharakter. In der Folge belasten sie nicht die öffentliche Sozialhilfe und unterliegen auch nicht der Rückerstattungspflicht und der familienrechtlichen Unterstützungspflicht.

Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht für die Beiträge der Unterhaltspflichtigen nach Artikel 22 IVSE (Karin Anderer, Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen [IVSE] und das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG], in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 207). Nach Artikel 22 Absatz 1 IVSE leisten die Unterhaltspflichtigen Beiträge an den Einrichtungsaufenthalt, die in der Höhe den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen entsprechen. Sie belaufen sich auf höchstens 25 bis 30 Franken pro Tag (Art. 22 Abs. 1 IVSE; Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren, Kommentar zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen [IVSE], 7. Dezember 2007, Art. 22). Können die Unterhaltspflichtigen diese Beiträge nicht selbst leisten, so werden sie der Sozialhilfe belastet (Art. 22 Abs. 2 IVSE). Nachdem es sich um Beiträge für Kost und Logis handelt, sind sie unseres Erachtens als Unterhaltskosten im Sinne von Artikel 276 Absatz 1 ZGB zu qualifizieren. Werden die Beiträge von der Gemeinde bezahlt, so kann die Gemeinde diese deshalb wiederum gestützt auf Artikel 289 Absatz 2 ZGB von den Eltern zurückfordern.

Fazit Gestützt auf Artikel 289 Absatz 2 i.V.m. Artikel 276 Absatz 1 ZGB kann die Gemeinde die Kosten der Fremdplatzierung des Kindes von dessen Eltern zurückfordern. Hierzu hat sie den zivilrechtlichen Weg zu beschreiten und kann keine Verfügung nach Artikel 35 Absatz 1 Sozialhilfegesetz erlassen.

Bei der Fremdplatzierung des Kindes in einer IVSE-Einrichtung beschränkt sich der Rückerstattungsanspruch der Gemeinde auf die Beiträge nach Artikel 22 IVSE.“

4.5 Finanzierung: Wertung und sich stellende Fragen

Der Kanton trägt die Kosten von heilpädagogischer Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung, Transport, welche durch die stiftung papilio (vormals Heilpädagogisches Zentrum Uri) durchgeführt werden. Diese Lösung hat sich bewährt, die Steuerung erfolgt mittels einer Leistungsvereinbarung. Der Kanton trägt ebenso die Kosten für die ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen (wie beispielsweise Hör- und Sehberatung). Diese Lösung hat sich ebenfalls bewährt.

Integrative Sonderschulung (IS)

Bei der integrativen Sonderschulung (IS) übernimmt der Kanton die zusätzlichen Kosten (Lohn SHP Lehrpersonen inkl. Sozialleistungen), welche vor Ort durch die Integration der Schülerinnen und Schülern entstehen. Dies führt dazu, dass den Gemeinden durch IS keine Zusatzkosten entstehen. Dies fördert zwar ganz im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes die integrative Sonderschulung. Auf der anderen Seite kann es dazu führen, dass die Gemeinden (bzw. Schulen) im Einzelfall eine möglichst hohe Zusatzunterstützung fordern, da sie selber keine Zusatzkosten übernehmen müssen, weil die Zusatzkosten vom Kanton alleine finanziert werden. Hinzu kommt

das Problem der Grenzziehung zwischen integrativer Förderung (IF) und integrativer Sonderschulung (IS). Die Grenzziehung ist einerseits in verschiedenen Fällen fachlich nicht einfach. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kosten der IF von der Gemeinde zu tragen sind und die Kosten der IS der Kanton trägt. Je nach Einteilung in IF oder IS können mehr Kosten für den Kanton oder die Gemeinden entstehen. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

„Invaliditätsfall“ und
„Nicht-Invaliditätsfall“

Bei den Massnahmen stationäre und teilstationäre Unterbringung in Heimen wird bei der Finanzierung unterschieden zwischen „Invaliditätsfall“ und „Nicht-Invaliditätsfall“. Dies führt zu verschiedenen Problemen:

- Es gibt Abgrenzungsprobleme und es ist in der Praxis teilweise sehr schwierig abzuschätzen, ob sich ein bestimmter Fall später zu einem Invaliditätsfall gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts entwickeln wird oder nicht.
- Seit dem 1. Januar 2013 haben die Gemeinden in den „Nicht-Invaliditätsfällen“ die vollen Kosten zu tragen. Einzelne Gemeinden können durch einzelne Fälle relativ stark belastet werden. In einzelnen Fällen führt dies innerhalb einer Gemeinde zu einem sehr starken sozialen Druck auf die betroffene Familie. Es besteht auch die Gefahr, dass aus finanziellen Gründen die notwendigen Massnahmen nicht oder zu spät getroffen werden.
- Eine allfällige, übermässige Belastung einzelner Gemeinden wird im Rahmen des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) über den Sozillastenausgleich nicht ausgeglichen. Ein Ausgleich über den Sozillastenausgleich nach FiLaG ist nur dann möglich, wenn die Massnahme Teil der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist (Art. 14 in Verbindung mit Art. 15 FiLaG). Massnahmen im Sonderschulbereich sind aber Teil der Bildungsausgaben und werden nicht über den Sozillastenausgleich erfasst.

Spitalschulen

Die Finanzierung der so genannten Spitalschulen ist heute nicht explizit geregelt. Die entsprechenden Kosten sind von den Gemeinden zu tragen.

*Einweisung durch die
KESB*

Die Praxis hat gezeigt, dass im Sonderpädagogikbereich die Finanzierung einzelner Fälle nicht geregelt ist. Wer finanziert die Beschulung in einem ausserkantonalen Heim, wenn bei einem IS Kind aus schulischer Sicht eine Beschulung vor Ort möglich wäre, dies aber infolge der familiären Situation nicht möglich ist und die KESB eine entsprechende ausserkantonale Unterbringung in einem Heim mit angegliederter Sonderschulung verfügt. Ein konkreter Fall wird gegenwärtig vom Obergericht beurteilt.

*Nachobligatorische
Schulzeit*

Schliesslich ist bezüglich der Finanzierung entscheidend, ob eine Schülerin oder ein Schüler die obligatorische Schulzeit erfüllt hat oder nicht. Die Regel, wonach die Volksschule unentgeltlich besucht werden darf (Artikel 19 und Artikel 62 Absatz 2 BV), gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben. Auch hier treten Grenzfälle auf, bei welchen nicht immer klar ist, wann genau die obligatorische Schulzeit abgeschlossen ist.

*Höhe der
Elternbeteiligung*

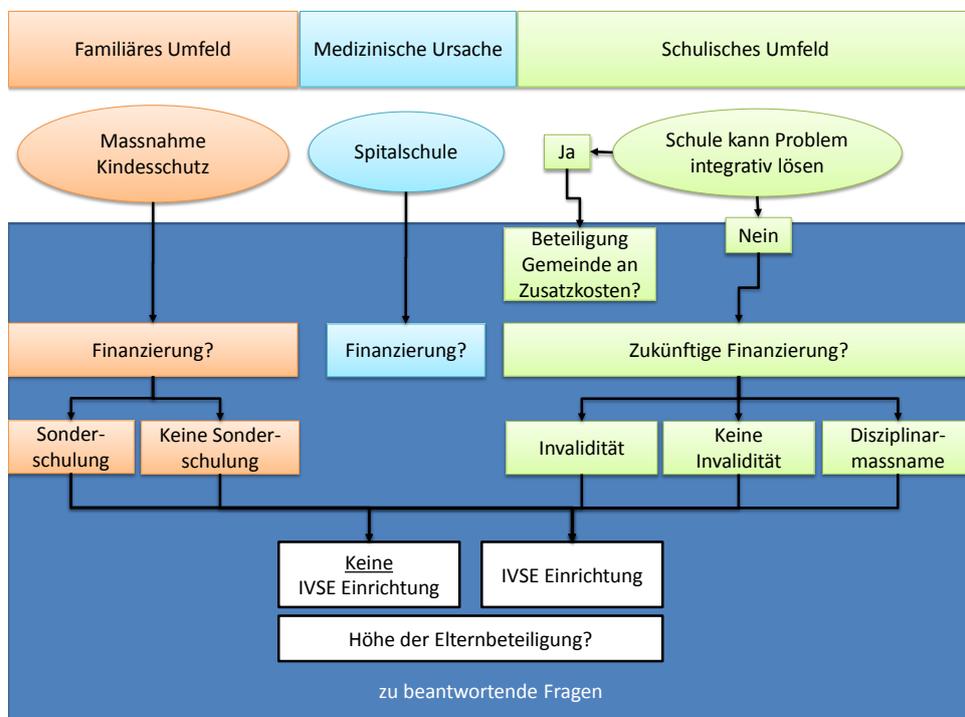
Die Ausführungen in Kapitel 4.4 Seite 10 ff. zeigen auf, dass die mögliche Elternbeteiligung unterschiedlich ausfällt, je nachdem ob es sich um eine schulische sonderpädagogische Massnahme oder um eine Fremdplatzierung eines Kindes nach Artikel 310 Absatz 1 des ZGB handelt. Zusätzlich muss noch unterschieden werden, ob die

Fremdplatzierung in einer IVSE Institution (Beiträge haben Subventionscharakter) oder einer Nicht-IVSE Institution (wie bspw. Subito) handelt.

Gemäss Artikel 22 Absatz 1 IVSE leisten die Unterhaltspflichtigen Beiträge an den Einrichtungsaufenthalt, die in der Höhe den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen entsprechen. Sie belaufen sich auf höchstens 25 bis 30 Franken pro Tag. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Reglements über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten im Bereich des sonderpädagogischen Angebots (RB 10.1615) beträgt die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung und Betreuung beim teilstationären Aufenthalt fünf Franken pro Tag und Person und beim stationären Aufenthalt elf Franken pro Tag und Person.

Die nachstehende Abbildung 3 stellt diese unterschiedlichen Fälle und die sich ergebenden Fragestellungen dar.

Abbildung 3 Finanzierung - Fälle und sich stellende Fragen



4.6 Fazit

Die Auflistung der verschiedenen sich stellenden Fragen zeigt auf, dass heute etliche Probleme bestehen, und dies nicht nur im schulischen, sondern auch im nicht-schulischen Bereich. Es gibt unterschiedlichste Schnittstellen. Zum Beispiel kann ein Fall nicht immer eindeutig als Invaliditätsfall oder als „Nicht-Invaliditätsfall“ bezeichnet werden. Regelt man die Finanzierung der schulischen Fälle grundsätzlich anders als die Massnahmen des Kinderschutzes, kann dies die Art der Entscheide durchaus beeinflussen.

Eine Lösung, bei der einfach wieder die Situation vor dem 1. Januar 2013 (50-Prozent Mitfinanzierung (bei Nicht-Invaliditätsfällen) durch den Kanton) hergestellt wird (Forderung Motion Epp), greift deshalb zu kurz. Vielmehr muss die Finanzierung gesamthaft

neu geregelt werden. Dabei sind die bisherigen Erfahrungen zu berücksichtigen und vor allem auch darauf zu achten, welche Wirkungen von einer neuen Lösung zu erwarten sind.

5 Zukünftige Finanzierung

5.1 Rahmenbedingungen

Mit einer neuen Lösung sollen möglichst alle heutigen Probleme gelöst werden. Weiter soll die neue Lösung auf politische Akzeptanz stossen. Die Projektgruppe hat folgende Rahmenbedingungen formuliert:

- Es soll zukünftig keine Unterscheidung zwischen IV und Nicht-IV Fall bei der Finanzierung gemacht werden.
- Der Anteil an der Finanzierung von Kanton und Gemeinden wird gesamthaft nicht verändert.
- Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz⁵ wird eingehalten.
- Einzelne Fälle sollen nicht zu einer übermässigen Belastung einer einzelnen Gemeinde führen.
- Die neue Finanzierung soll administrativ möglichst einfach organisiert werden können und auch eine Gesamtsicht der Entwicklung der Kosten ermöglichen.

5.2 Diskutierte Lösungsansätze

Die nachstehende Tabelle 1 beschreibt diskutierte Lösungen und deren Vor- und Nachteile. Nicht berücksichtigt werden darin die Vor- und Nachteile von finanziellen Be- bzw. Entlastungen der Gemeinden bzw. des Kantons.

Tabelle 1 Lösungsvarianten und Wertung bezüglich der Rahmenbedingungen

Lösung	Keine Unterscheidung IV-Nicht IV Fall	Konstanter Finanzierungsanteil Kanton/Gemeinde	Prinzip der fiskalischen Äquivalenz eingehalten	Hohe Belastung einer Gemeinde durch Einzelfall	Aufwand für Administration Gemeinde/Kanton
1. <u>Motion Epp</u> Beibehaltung des heutigen Systems mit Wiedereinführung der Regel, wonach der Kanton 50 Prozent der Kosten übernimmt (direkte Umsetzung Motion Epp)	nein	nein	nein	nach wie vor möglich	gross
2. <u>Solidaritätsfonds</u> Beibehaltung des heutigen Systems, Gemeinden richten Solidaritätsfonds ein	nein	ja	nein	gemindert	sehr gross

⁵ Das Prinzip bedeutet, dass jenes Gemeinwesen, welches von einer Massnahme profitiert, die Entscheidungen trifft und auch die Kosten tragen soll. Entscheide und die sich daraus ergebenden Kosten dürfen nicht total voneinander getrennt werden.

**Finanzierung der Sonderpädagogik im Kanton Uri
Bericht für die Vernehmlassung**

Lösung	Keine Unterscheidung IV-Nicht IV Fall	Konstanter Finanzierungsanteil Kanton/Gemeinde	Prinzip der fiskalischen Äquivalenz eingehalten	Hohe Belastung einer Gemeinde durch Einzelfall	Aufwand für Administration Gemeinde/Kanton
3. <u>Kostenbeteiligung pro Einwohner/in</u> Kanton übernimmt die Kosten (unabhängig ob IV/nicht IV-Fall) und Gemeinden beteiligen sich pauschal pro Einwohnerin und Einwohner (Modell Solothurn)	ja	ja	nein, stark verletzt	Problem gelöst	tief
4. <u>Prozentuale Beteiligung an Kosten</u> Keine Unterscheidung zwischen IV und Nicht-IV Fall: Kanton und Gemeinden beteiligen sich in einem bestimmten Prozentsatz	ja	ja	ja	nach wie vor möglich	gross
5. <u>Pauschale Beteiligung der Gemeinden</u> Heutiges System im IV Bereich wird auf den Nicht-IV Bereich ausgedehnt: Gemeinden beteiligen sich an Kosten mit Pauschale pro Fall	ja	ja	ja	Problem gelöst	tief
6. <u>Die Gemeinden tragen alle Kosten, Ausgleich über Bildungs- und Soziallastenausgleich</u> Bildungslastenausgleich muss neu definiert werden	ja	nein	ja	Problem wird grösser	tief
7. <u>Kanton trägt Kosten der Heime, Gemeinden jene der Integrativen Sonderschulung (IS)</u> allenfalls wäre zu prüfen, ob die Gemeinden sich an den Heimen mit tiefer Pauschale beteiligen	nein	nein	IS: Ja Heime nein	Problem gelöst	tief

Variante 1 (Motion Epp) soll nicht weiterverfolgt werden, weil dieses Ergebnis bei der Finanzierung nach wie vor zwischen Invaliditätsfällen und Nicht-Invaliditätsfällen unterscheidet und die damit verbundenen Probleme nicht gelöst werden.

Varianten 2 (Solidaritätsfond) und 3 (Kostenbeteiligung pro Einwohner/in) verletzen das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz in hohem Masse und es besteht deshalb die Gefahr, dass bei diesen Lösungen die gesamten Kosten zukünftig noch stärker ansteigen.

Basierend auf den Varianten 4 und 5 wurden verschiedene Berechnungen mit den Rechnungsjahren 2013 und 2014 durchgeführt. Dabei zeigte es sich, dass auch mit

diesen Varianten negative Auswirkungen zu erwarten sind, wenn nicht Anpassungen vorgenommen (siehe Kapitel 5.3) werden. Bei beiden Varianten werden die Gemeinden bei „Nicht-Invaliditätsfällen“ entlastet und bei „Invaliditätsfällen“ belastet.

Variante 6: Diese Variante berücksichtigt das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (Gemeinde entscheidet, Gemeinde zahlt) am besten (mindestens im schulischen Bereich). Sie führt aber dazu, dass einzelne Gemeinden durch Einzelfälle im hohen Ausmass belastet werden. Der Ausgleich über den Bildungslastenausgleich erfolgt versetzt (um. ca. vier Jahre). Dies kann vor allem in kleineren Gemeinden zu finanziellen Problemen führen.

Variante 7: Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz wird im Bereich der Integrativen Sonderschulung gegenüber heute verbessert und eingehalten. Im Heimbereich wird das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz im Schulbereich verletzt (Gemeinde entscheidet, Kanton zahlt). Im Bereich des Kinderschutzes wird das Prinzip insofern eingehalten als eine kantonale Behörde (KESB) entscheidet und der Kanton auch die Kosten zu tragen hätte.

In der Steuergruppe wurde auch eine Lösung vorgeschlagen, wonach der Kanton auch im Schulbereich über eine Heimeinweisung entscheiden würde. Diese Lösung erweist sich aus folgenden Gründen als nicht praktikabel: Der Schulrat wäre dann für die Zuweisung zur Integrativen Sonderschulung zuständig und der Kanton für die Zuweisung in ein Heim. Beide Massnahmen können aber sachlich in einem engen Zusammenhang stehen. In der Praxis würden sich schwierige Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen ergeben. Zudem würden sich Abgrenzungsschwierigkeiten im Bereich der Disziplinar massnahmen (Schulverweis) ergeben, was in der Praxis ebenfalls zu grossen Schwierigkeiten führen würde. Es ist zwingend notwendig, dass im Schulbereich ein Organ (der Schulrat) für die Verfügungen von Massnahmen im Sonderpädagogikbereich zuständig ist.

5.3 Lösungsvorschlag für die zukünftige Finanzierung

Verbundaufgabe

Entscheidend für den nachstehenden Vorschlag für die zukünftige Finanzierung ist die Einsicht, dass die Finanzierung der Sonderschulung nach wie vor eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinde bleiben soll. Nur so lassen sich die in Kapitel 4 aufgezählten Probleme nachhaltig lösen.

Folgender Lösungsvorschlag wird unterbreitet:

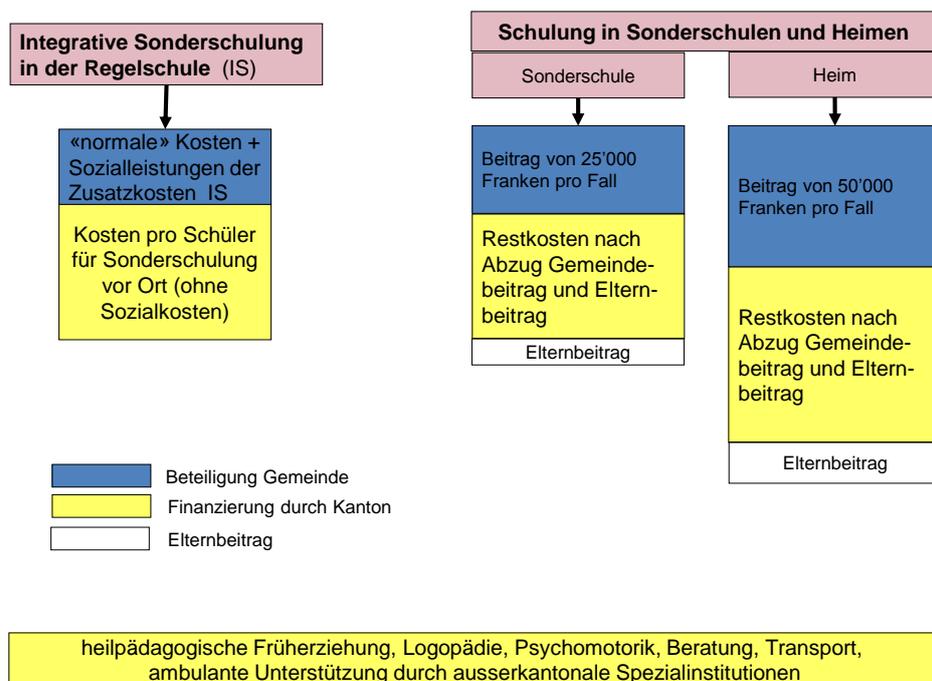
- Der Kanton finanziert wie bisher das gesamte sonderpädagogische Angebot, welches heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung, Transport, integrative Sonderschulung in der Regelklasse, ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen, Sonderschulen und Heime umfasst.
- Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten einer Einweisung in ein Heim mit einem fixen Beitrag pro Fall und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen „Invaliditätsfall“ oder einen „Nicht-Invaliditätsfall“ oder um einen Kinderschutzfall handelt. Alle Fälle sollen gleich finanziert werden. Der Beitrag ist gegenüber heute erhöht, damit sich die Finanzierungsanteile zwischen Kanton und Gemeinden nicht grundsätzlich verschieben. Der fixe Beitrag stellt eine Obergrenze dar. Dies

verhindert, dass eine einzelne Gemeinde durch einen sehr teuren Einzelfall übermässig belastet wird. Die pauschale Beteiligung der Gemeinde soll an die Teuerung angepasst werden können.

- Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Sonderschule Uri mit einem fixen Beitrag pro Fall. Dieser ist gegenüber dem fixen Beitrag bei Einweisung in ein Heim reduziert. Dies einerseits weil die Kosten pro Fall tiefer sind und weil dadurch ein zu hoher Druck⁶ auf die Schulen, aus finanziellen Gründen möglichst alle Kinder integrativ zu beschulen führen, verhindert werden kann.
- Die Gemeinden beteiligen sich neu an den Zusatzkosten der integrativen Sonderschulung, indem sie die Sozialleistungen der eingesetzten Personen⁷ selber tragen. Dies entspricht einem Anteil von rund 20 Prozent. Durch diese Änderung kann der administrative Aufwand bei der Abrechnung auf Gemeinde- und Kantonsseite gesenkt werden, indem die Beiträge an die Pensionskasse nicht mehr abgerechnet werden müssen.

In Abbildung 4 wird der Lösungsvorschlag schematisch dargestellt:

Abbildung 4 Schema des Lösungsvorschlages für die neue Finanzierung



⁶ Heute fallen den Gemeinden bei der integrativen Sonderschulung praktisch keine Mehrkosten an. Wenn nun die Kosten des Einzelfalls bei Beschulung in Sonderschulen und Heimen gegenüber heute stark ansteigen würden, besteht die Gefahr, dass dies zu einem erhöhten Druck auf die Schulen führt, aus finanziellen Gründen möglichst alle Kinder integrativ zu beschulen. Dieser Druck kann dadurch gemindert werden, indem bei der Kostenbeteiligung der Gemeinden bei der Sonderschule Uri ein tieferer Pauschalbeitrag verlangt wird und die Gemeinden einen Teil der Zusatzkosten für die Integrative Sonderschulung übernehmen.

⁷ Die Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik und weitere Personen für die Integrative Sonderschulung sind von den Gemeinden angestellt. Der Kanton vergütet heute die gesamten Kosten. Vor allem die Vergütung der Kosten der Beiträge für die Pensionskasse verursacht einen hohen administrativen Aufwand.

Die nachstehenden Tabelle 2 und Tabelle 3 enthalten das Resultat der Berechnungen für die Jahre 2013 (definitive Zahlen) und 2014 (provisorische Zahlen). Dabei sind folgende Werte hinterlegt:

- Beitrag der Gemeinde pro Fall in einer ausserkantonalen Einrichtung: 50'000 Franken
- Beitrag der Gemeinde pro Fall an der Sonderschule Uri: 25'000 Franken
- Anteil Gemeinde an Zusatzkosten für integrative Sonderschulung (IS): 20 Prozent (= Übernahme der Sozialkosten)

Tabelle 2 Resultat der Berechnungen für das Jahr 2013 (alle Angaben in Franken)

Gemeinde	IST - Situation 2013				neue Lösung	
	Total	Kosten Heime Sonderschule		IS	Kosten Gemeinde	Differenz Gemeinde
		Anteil Gemeinde	Anteil Kanton	Kanton		
Altdorf	750'441	399'005	351'436	370'984	346'870	-52'135
Andermatt	0	0	0	95'227	19'045	19'045
Attinghausen	167'663	31'807	135'856	99'754	90'544	58'737
Bauen	0	0	0	1'079	216	216
Bürglen	434'664	74'259	360'405	182'153	225'641	151'382
Erstfeld	915'920	477'790	438'130	160'725	388'530	-89'260
Flüelen	673'198	305'423	367'775	10'289	250'454	-54'969
Göschenen	0	0	0	10'400	2'080	2'080
Gurtellen	0	0	0	20'519	4'104	4'104
Hospental	0	0	0	0	0	0
Isenthal	0	0	0	14'801	2'960	2'960
Realp	0	0	0	0	0	0
Schattdorf	785'639	455'155	330'484	14'475	327'216	-127'939
Seedorf	377'577	201'452	176'125	44'345	108'869	-92'583
Seelisberg	0	0	0	4'115	823	823
Silenen	238'221	125'588	112'633	76'334	115'267	-10'321
Sisikon	276'340	99'049	177'291	0	147'272	48'223
Spiringen	72'938	16'262	56'676	22'224	52'383	36'121
Wassen	0	0	0	13'492	2'698	2'698
Unterschächen	0	0	0	0	0	0
Total	4'692'600	2'185'790	2'506'810	1'140'916	2'084'973	-100'817
Prozentsatz	100%	47%	53%		44%	
Kosten/Fall	93'810	43'696	50'114			

Gemäss der Berechnung hätte Altdorf unter Anwendung der obigen Werte (50'000 Franken pro Fall in einer ausserkantonalen Einrichtung, 25'000 Franken pro Fall an der Sonderschule Uri und Übernahme von 20 Prozent der Kosten IS) im Jahr 2013 52'135 Franken weniger bezahlen müssen.

Auf der anderen Seite hatte Andermatt im 2013 keinen Fall in einem Heim oder einer Sonderschule. Weil aber gemäss Vorschlag die Gemeinden die Sozialkosten und Kosten der Pensionskasse für den zusätzlichen Aufwand im Bereich der Integrativen Sonderschulung (IS) für die eingesetzten Lehrpersonen und Hilfskräfte zu übernehmen haben, hätte dies für Andermatt zu einer Mehrbelastung von 19'045 Franken (20 Prozent von 95'227) Franken geführt. Nur wenige einzelne Fälle können das Bild aber schnell anders erscheinen lassen, wie das Beispiel von Andermatt für das Jahr 2014 (Tabelle 3) zeigt

Die Tabelle 3 auf der folgenden Seite enthält die provisorischen Resultate der Berechnungen für das Jahr 2014. Die Resultate sind deshalb provisorisch, weil es in Einzelfällen noch Zahlungen geben wird, welche erst im 2015 getätigt werden, aber sich auf Heimeinweisungen im Jahr 2014 beziehen. Es ist deshalb zu erwarten, dass sich das Ergebnis noch verändert. Dabei gehen die zusätzlichen Zahlungen zu Lasten des Kantons, weil sich der Pauschalbeitrag der Gemeinden nicht mehr verändert.

Tabelle 3 Provisorisches Resultat der Berechnungen für das Jahr 2014 (alle Angaben in Franken)

Gemeinde	IST - Situation 2014				neue Lösung	
	Total	Anteil Gemeinde	Anteil Kanton	Kanton	Kosten Gemeinde	Differenz Gemeinde
Altdorf	1'208'156	749'676	458'479	407'073	577'910	-171'766
Andermatt	172'052	147'987	24'065	41'867	98'276	-49'711
Attinghausen	142'401	34'036	108'365	93'609	93'722	59'686
Bauen	0	0	0	435	87	87
Bürglen	455'934	84'700	371'234	214'920	215'416	130'716
Erstfeld	609'636	117'623	492'013	200'952	334'469	216'846
Flüelen	541'966	191'080	350'886	0	281'501	90'421
Göschenen	0	0	0	16'530	3'306	3'306
Gurtellen	22'000	14'676	7'324	29'039	27'808	13'132
Hospental	0	0	0	0	0	0
Isenthal	0	0	0	17'056	3'411	3'411
Realp	0	0	0	0	0	0
Schattdorf	1'105'618	753'700	351'918	14'232	511'508	-242'192
Seedorf	383'213	167'051	216'162	39'548	138'802	-28'250
Seelisberg	0	0	0	4'575	915	915
Silenen	239'207	128'379	110'828	83'643	166'729	38'350
Sisikon	229'852	80'814	149'038	0	111'454	30'640
Spiringen	42'252	11'293	30'959	23'842	47'020	35'727
Wassen	0	0	0	19'658	3'932	3'932
Unterschächen	0	0	0	0	0	0
Total	5'152'287	2'481'015	2'671'271	1'206'979	2'616'266	135'251
Prozentsatz	100%	48%	52%		51%	
Kosten/Fall	89'355	43'028	46'327			

Die neue Lösung führt zu Mehr- und Minderbelastungen einzelner Gemeinden. So wird bspw. die Gemeinde Bürglen durch die neue Regelung stärker belastet. Bürglen hatte im 2014 keinen Fall in einem Heim, welcher zu 100 Prozent finanziert werden musste, aber einige Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule Uri. Schattdorf hingegen würde entlastet, weil Schattdorf im 2014 sechs Schülerinnen und Schüler in einem Heim unterbringen musste, deren Kosten die Gemeinde zu 100 Prozent zu tragen hatte. Durch den vorliegenden Vorschlag wird das Risiko der übermässigen Belastung einer einzelnen Gemeinde durch einen Einzelfall stark reduziert.

5.4 Weitere Überlegungen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich

Auch mit der neuen Lösung können einzelne Gemeinden überdurchschnittlich belastet werden. Übermässige Belastungen im Sozialbereich (betrifft hier den Bereich Kindes-

schutzmassnahmen) können schon heute über den Soziallastenausgleich im Rahmen des Finanzausgleichs aufgefangen werden.

Der Bildungslastenausgleich hingegen gleicht heute nur Belastungen aus, welche durch einen überdurchschnittlichen Anteil an Schülerinnen und Schülern an der Gesamtbevölkerung entstehen. Im Rahmen des nächsten Wirkungsberichts (2016) ist die Funktion des Bildungslastenausgleichs grundsätzlich zu hinterfragen und allenfalls anzupassen.

6 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung dauert vom 1. April bis zum 31. Mai 2015.

Sie erleichtern uns die Antwort, wenn Sie sich bei der Beantwortung an den nachstehenden Frageraster (siehe dazu auch Formular auf dem Internet unter www.ur.ch Aktuelles Vernehmlassungen) halten:

Allgemeine Bemerkungen

Fragen

1. Wie beurteilen Sie allgemein den Lösungsvorschlag für die neue Finanzierung?
2. Sind Sie mit den Rahmenbedingungen für die neue Finanzierung (siehe Kapitel 5.1, Seite 15) einverstanden?
 Ja Nein

Begründung:

3. Welche Meinung haben Sie zu den einzelnen Lösungsansätzen in Kapitel 5.2 Seite 15?

Lösung	eher positiv	eher negativ	Bemerkung
1. <u>Motion Epp</u> Beibehaltung des heutigen Systems mit Wiedereinführung der Regel, wonach der Kanton 50 Prozent der Kosten übernimmt (direkte Umsetzung Motion Epp)			
2. <u>Solidaritätsfonds</u> Beibehaltung des heutigen Systems, Gemeinden richten Solidaritätsfonds ein			
3. <u>Kostenbeteiligung pro Einwohner/in</u> Kanton übernimmt die Kosten (unabhängig ob IV/nicht IV-Fall) und Gemeinden beteiligen sich pauschal pro Einwohnerin und Einwohner (Modell Solothurn)			
4. <u>Prozentuale Beteiligung an Kosten</u> Keine Unterscheidung zwischen IV und Nicht-IV Fall: Kanton und Gemeinden beteiligen sich in einem bestimmten Prozentsatz			

Lösung	eher positiv	eher negativ	Bemerkung
5. <u>Pauschale Beteiligung der Gemeinden</u> Heutiges System im IV Bereich wird auf den Nicht-IV Bereich ausgedehnt: Gemeinden beteiligen sich an Kosten mit Pauschale pro Fall			
6. <u>Die Gemeinden tragen alle Kosten, Ausgleich über Bildungs- und Sozillastenausgleich</u> Bildungslastenausgleich muss neu definiert werden			
7. <u>Kanton trägt Kosten der Heime, Gemeinden jene der Integrativen Sonderschulung (IS)</u> Allenfalls wäre zu prüfen, ob die Gemeinden sich an den Heimen mit tiefer Pauschale beteiligen			

4. Haben Sie weitere Bemerkungen und Anliegen?

Richten Sie Ihre Antwort bis 31. Mai 2015 in digitaler Form mit dem dafür vorgesehenen Formular an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung Finanzierung Sonderschulung
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

peter.horat@ur.ch

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Gemeinderäte
- Schulräte und Kreisschulräte der Volksschule
- Politische Parteien
- Konferenz der Behindertenorganisationen (KoBUR)
- stiftung papilio
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)

Gerne laden wir Sie zur folgenden Informationsveranstaltung ein:

Ort: Kant. Mittelschule Uri, Gotthardstrasse 59, 6460 Altdorf, Prüfungsraum
Datum: Mittwoch, 15. April 2015
Zeit: 20.00 – 21.00 Uhr



BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION
AMT FÜR VOLKSSCHULEN